

Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat**Entflechtung des Übertragungsnetzes von den übrigen Tätigkeitsbereichen von Energie Wasser Bern****1. Worum es geht**

Energie Wasser Bern verkauft ihrer Tochtergesellschaft, der ewb Übertragungsnetz AG, ihre Anteile am Übertragungsnetz (Elektrizitätsnetz auf höchster Spannungsebene). Energie Wasser Bern erfüllt damit eine gesetzliche Pflicht. Denn mit der Strommarktliberalisierung wurden die Eigentümer des Übertragungsnetzes bundesrechtlich verpflichtet, die Übertragungsnetz-bereiche von den übrigen Tätigkeitsbereichen zu entflechten (Art. 33 Abs. 1 StromVG).

Da das Übertragungsnetz von Energie Wasser Bern einen Wert von 8.9 Mio. Franken aufweist, muss diese Veräusserung dem Stadtrat zur Genehmigung vorgelegt werden.

2. Ausgangslage und Ziel***Gesetzliche Pflicht zur Entflechtung***

Die swissgrid AG betreibt als nationale Netzgesellschaft das Übertragungsnetz auf gesamtschweizerischer Ebene. Diese Netzgesellschaft muss Eigentümerin des von ihr betriebenen Netzes sein.¹ Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) der Schweiz sind deshalb gesetzlich verpflichtet, in einem ersten Schritt ihre Übertragungsnetzbereiche² rechtlich von den übrigen Tätigkeitsbereichen zu entflechten und in einem zweiten Schritt bis spätestens fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des StromVG, d.h. bis spätestens am 1. Januar 2013, an die swissgrid AG zu überführen.³ Dafür erhalten die EVU Aktien der nationalen Netzgesellschaft und zusätzlich allenfalls andere Rechte.

Die im Gesetz für den ersten Schritt der Entflechtung vorgesehene Frist dauerte bis am 1. Januar 2009. Bis zu diesem Zeitpunkt gründete Energie Wasser Bern (ewb) die ewb Übertragungsnetz AG (ewb ÜN AG). Diese Tochtergesellschaft mit Sitz in Bern wurde am 23. Dezember 2008 ins Handelsregister eingetragen. Der Gesellschaftszweck lautet: Erwerb, Betrieb, Instandhaltung, Ausbau und Veräusserung sowie Sicherstellung der Leistungsfähigkeit und Interoperabilität von 220/380 kV-Übertragungsnetzen und der dazugehörigen Nebenanlagen. Das voll liberierte Aktienkapital beträgt Fr. 100 000.00 (100 Namenaktien zu Fr. 1 000.00). ewb hält 100 % des Aktienkapitals der ewb ÜN AG. Die Gesamtheit dieser Aktien verbleibt im Eigentum von ewb.

¹ Art. 18 Bundesgesetz über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (StromVG; SR 734.7)

² d.h. Elektrizitätsnetze, die der Übertragung von Elektrizität über grössere Distanzen im Inland auf der Spannungsebene 220/380 kV (Netzebene 1; NE 1) dienen (Art. 4 Abs. 1 lit. h StromVG), vgl. nachfolgend Ziff. 2.1

³ Art. 33 Abs. 1 und Abs. 4 StromVG

Erfüllung der gesetzlichen Pflicht

Ziel ist es, den ersten Schritt der gesetzlichen Entflechtung zügig zu Ende zu führen. Fristgemäss gründete ewb noch im Jahr 2008 die Tochtergesellschaft. Konkret muss nun aber noch das Übertragungsnetz von ewb, d.h. ihre sämtlichen diesbezüglichen Rechte und Pflichten bzw. Anteile (nachfolgend Übertragungsnetz) an ewb ÜN AG übertragen werden. Seit der Verfügung der EICom vom 6. März 2009 bestehen nun Anhaltspunkte zur Bewertung dieses Übertragungsnetzes, so dass der Übertragung nichts mehr im Weg steht. Die EICom ist die unabhängige staatliche Regulierungsbehörde im Elektrizitätsbereich.

Die gesetzliche Entflechtungspflicht trifft nicht nur ewb, sondern sämtliche Eigentümer des Übertragungsnetzes. Beispielsweise gründeten die Industriellen Werke Basel (IWB) wie auch die Elektrizitätswerke Zürich (ewz) eigene Tochtergesellschaften. Die BKW FMH Energie AG gründete bereits im Jahr 2001 die BKW Übertragungsnetz AG (BKW UTN AG).

3. Zuständigkeit

Die Versorgung mit Energie obliegt Kanton und Gemeinden.⁴ Die Gemeinden können unter Vorbehalt besonderer Bestimmungen die Aufgaben selbst erfüllen, einem Gemeindeunternehmen (Anstalt) zuweisen oder an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen.⁵ Das Reglement von ewb deklariert ewb als Gemeindeunternehmen.⁶ ewb wird vom Gemeinderat beaufsichtigt.⁷ Sie ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt⁸ und ihr wurde die Aufgabe übertragen, für die jederzeitige Versorgung mit Energie zu sorgen. ewb erstellt, betreibt und unterhält die für die Energieversorgung notwendigen Leitungsnetze und Anlagen⁹.

Vorliegend veräussert ewb ihr Übertragungsnetz an die ewb ÜN AG. ewb kann eigene Unternehmensteile veräussern und in rechtlich selbständige Unternehmen des öffentlichen oder privaten Rechts überführen.¹⁰ Veräussern oder in nicht von ewb beherrschte Unternehmen einbringen darf sie jedoch nicht, was dem Verteilnetz angehört.¹¹ Bezüglich des Übertragungsnetzes gibt es keine solche Bestimmung, da die Strommarktliberalisierung und der Betrieb des Übertragungsnetzes auf gesamtschweizerischer Ebene im Zeitpunkt des Reglement-Erlasses bereits Thema war.¹²

Das Reglement von Energie Wasser Bern steht einer solchen Veräusserung somit nicht entgegen. Jedoch ist Artikel 26 ewr zu beachten, da der Wert des Übertragungsnetzes mehr als 7 Mio. Franken beträgt. Denn Veräusserungen von eigenen Unternehmensteilen oder von Beteiligungen von mehr als 7 Mio. Franken bedürfen der Genehmigung durch den Stadtrat. Als Veräusserung gilt auch die Überführung von Unternehmensteilen von mehr als 7 Mio. Franken in rechtlich selbständige Unternehmungen im Sinn von Artikel 3 Absatz 3 ewr.

⁴ Art. 35 Abs. 2 KV

⁵ Art. 64 Abs. 1 Gemeindegesetz vom 16. März 1998, BSG 170.11, GG

⁶ Art. 1 Abs. 2 ewr, Reglement Energie Wasser Bern vom 15. März 2001, SSSB 741.1

⁷ Art. 65 Abs. 2 GG, Art. 25 Abs. 1 ewr

⁸ Art. 1 Abs. 2 ewr

⁹ Art. 4 Abs. 1 und 8 Abs. 1 und 4 ewr

¹⁰ Art. 3 Abs. 3, 1. Satz, ewr

¹¹ Mittelspannungsverteilung, NE 2-5, Art. 8 Abs. 5 ewr

¹² Botschaft zum Elektrizitätsmarktgesetz (EMG) vom 7. Juni 1999
(<http://www.admin.ch/ch/d/ff/1999/7370.pdf>)

Mit der ewb ÜN AG wurde eine privatrechtliche Aktiengesellschaft gegründet, wobei sich die Aktien zu 100 % im Besitz von ewb befinden. Die zu übertragenden Werte übersteigen den Wert von 7 Mio. Franken. Demnach stellte sich die Frage, ob der Stadtrat zur Genehmigung der Übertragung zuständig ist, oder ob es sich um eine gebundene Ausgabe handelt, für die der Gemeinderat zuständig ist.

Im Kanton Bern gelten Ausgaben nach der Gemeindeverordnung nur dann als gebunden, wenn bezüglich ihrer Höhe, dem Zeitpunkt ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten gar kein Entscheidungsspielraum besteht.¹³ Dies trifft z.B. zu bei Zahlungen aufgrund eines Gerichtsurteils oder bei vom Kanton verfügbaren Lastenausgleichszahlungen. Sobald Spielräume irgendwelcher Art bestehen, kommt die normale Zuständigkeitsordnung zur Anwendung. Beim vorliegenden Geschäft handelt es sich um einen Grenzfall, weil die Übertragungsnetze aufgrund von Bundesrecht ausgegliedert werden müssen und der Entscheidungsspielraum klein ist. Der Gemeinderat ist der Meinung, dass im Zweifelsfall aufgrund der engen Auslegung der gebundenen Ausgabe eher der ordentliche Weg beschritten werden soll. Er hat deshalb entschieden, das Geschäft dem Stadtrat zur Genehmigung und nicht nur zur Information vorzulegen.

Der Verwaltungsrat von ewb genehmigte am 18. Juni 2009 gemäss Antrag der Geschäftsleitung den Vertrag betreffend Übertragung des Übertragungsnetzes. In der Folge unterzeichneten die zuständigen Personen von ewb und ewb ÜN AG unter Vorbehalt der Genehmigung durch die finanzkompetente Behörde diesen Übertragungsvertrag (vgl. Beilage). Der Gemeinderat behandelte das Geschäft am 2. September 2009. Bis zur Genehmigung des Übertragungsvertrags durch den Stadtrat wird mit dem Vollzug zugewartet.

4. Gegenstand der Übertragung

Inventar

Diesem Vortrag ist der Übertragungsvertrag mit den Anhängen A und B beigelegt. Diese beiden Anhänge bilden das Inventar. Sie bezeichnen die zu übertragenden Rechte und Anteile am Übertragungsnetz und erwähnen die massgebenden Verträge.

Das Übertragungsnetz ist das Elektrizitätsnetz, das der Übertragung von Elektrizität über grössere Distanzen im Inland sowie dem Verbund mit den ausländischen Netzen dient und in der Regel auf der Spannungsebene 220/380 kV betrieben wird (Art. 4 Abs. 1 lit. h StromVG). Zum Übertragungsnetz gehören von Gesetzes wegen insbesondere auch Leitungen inklusive Tragwerke, Kuppeltransformatoren, Schaltanlagen, Mess-, Steuer- und Kommunikationseinrichtungen, gemeinsam mit anderen Netzebenen genutzte Anlagen, die mehrheitlich im Zusammenhang mit dem Übertragungsnetz genutzt werden oder ohne die das Übertragungsnetz nicht sicher oder nicht effizient betrieben werden kann (Art. 2 Abs. 2 lit. a bis c StromVV¹⁴).

Das Übertragungsnetz von ewb wird in Schaltanlagen 220 kV sowie Leitungen von 220 kV oder 380 kV aufgeteilt. Es handelt sich dabei einerseits um die Übertragungsnetze Innertkirchen-Mettlen-Bickigen-Innertkirchen, Innertkirchen-Wattenwil und Gstaad-Mühleberg (alle 220 kV, ausser Littau-Mettlen 380 kV), sowie die Grandinagia-, Naret- und Grimselleitung (220 kV). Die ältesten Leitungen und Anlagen wurden im Jahr 1955 erbaut, die neusten Investitionen datieren aus dem Jahr 2008.

¹³ Art. 101 Abs. 1 der Gemeindeverordnung vmo 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111)

¹⁴ Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (StromVV; SR 734.71)

ewb erbaute diese Leitungen und Anlagen nicht selber, sondern beteiligte sich jeweils an den ursprünglichen Herstellungs- oder Anschaffungskosten und bezahlt seither für Betrieb und Unterhalt jährliche Pauschalen oder Anteile an Investitionen. Dafür erhielt ewb vertraglich entweder Transformierungs- und Übertragungsrechte oder Miteigentumsanteile. Massgebend sind zwei Vertragswerke (samt Ergänzungen und Beilagen):

- Vertrag vom 1. Oktober/15. Dezember 1977 zwischen BKW (bzw. heute BKW UTN AG) und ewb betreffend Übertragung und Transformierung von elektrischer Energie inkl. Anhängen, Stand 1. Januar 1997. Dieser ersetzt den Vertrag vom 24. Februar 1964, welcher wiederum jenen vom 6. Dezember 1930 ersetzte (vgl. Anhang A).
- Vertrag vom 30. Mai 1968 zwischen BKW (bzw. BKW UTN AG), IWB, ewb und EWZ betreffend Bau und Betrieb der 220 kV Grandinagia-, Naret- und Grimselleitung inkl. Anhängen (vgl. Anhang B). Dieser Vertrag wird ergänzt durch folgende Verträge:
 - Vertrag aus dem Jahr 2007 zwischen der einfachen Gesellschaft (BKW UTN AG, IWB, ewb, ewz) und KWO betreffend Anschluss der 220 kV-Leitung Grandinagia (Robiei) und Naret (Peccia) an die neue 220 kV SF6-Schaltanlage der Unterstation Handeck sowie deren Bau, Betrieb und Instandhaltung
 - Nachtrag 2 zum Vertrag vom 30. Mai 1968
 - Vertrag aus dem Jahr 2006 zwischen der einfachen Gesellschaft (BKW UTN AG, IWB, ewb, ewz) betreffend Einräumung eines Nutzungsrechts an der Lichtwellenleiterverbindung zwischen Innertkirchen und Ulrichen.

Die beiden Vertragswerke unterscheiden sich in den Rechten, die für ewb daraus fließen:

Anhang A

Mit dem in Anhang A erwähnten Vertrag gewährte die BKW (heute BKW UTN AG) der ewb gemäss ihrer Beteiligung an den Baukosten und an der Transportkapazität obligatorische Übertragungs- und Transformierungsrechte. Seit der Strommarktliberalisierung werden diese Rechte in der Branche als eigentumsähnliche Nutzungsrechte bezeichnet und als solche behandelt. Dafür leistet ewb der BKW UTN AG jährliche Entschädigungen. Der Vertrag dauert solange, wie die vertraglich genannten Anlagen existieren (Art. 24). Die Anlagen können ohne Einverständnis der Gegenpartei nicht abgebrochen werden.

Anhang B

Mit den in Anhang B erwähnten Verträgen gründeten die vier Beteiligten (BKW UTN AG, IWB, ewz und ewb) eine einfache Gesellschaft. Die einfache Gesellschaft bestimmte pro Gesellschafter einen Anteil am gemeinschaftlichen Eigentum. Der Miteigentumsanteil von ewb beträgt 14%. Entsprechend ihrem Anteil werden die Kosten auf die vier Gesellschafter aufgeteilt. Der Vertrag vom 1. Oktober/15. Dezember 1977 wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen; er dauert jedoch höchstens solange wie die Leitungen bestehen.

5. Übernahmewert

Buchwert

Das Übertragungsnetz von ewb ist in ihren Büchern per 31. Dezember 2008 mit einem Restbuchwert von Fr. 1 440 126.22 erfasst:

- Die Grandianagia-Naret-Grimselleitung (Anhang B) wurde Ende 1963 aktiviert und beträgt per 31. Dezember 2008 einen Restbuchwert von Fr. 1 440 125.25.

- Die eigentumsähnlichen Nutzungsrechte an den BKW-Leitungen (Anhang A) tragen als Aktivdatum den 31. Dezember 2005 und wurden symbolisch mit Fr. 1.00 bewertet. Der Restbuchwert beträgt per 31. Dezember 2008 Fr. 0.97.

Der Restbuchwert von (abgerundet) Fr. 1 440 126.00 ist nach Auffassung von ewb zu tief. Insbesondere weisen die eigentumsähnlichen Nutzungsrechte an den BKW-Leitungen einen weit höheren Wert auf. Bei der Umstellung der Rechnungslegung auf Swiss GAAP FER per 1. Januar 2006 wurden diese Rechte mit einem pro-memoria-Franken in die Anlagenbuchhaltung von ewb aufgenommen. Zu diesem Zeitpunkt war noch unklar, welche Werte für diese Rechte nach der neuen Stromversorgungsgesetzgebung zulässig sein würden. Dies führt dazu, dass diese Rechte nach dem heutigen Kenntnisstand aufgewertet werden müssen. ewb ist daran interessiert, das Übertragungsnetz den tatsächlichen Verhältnissen sowie den gesetzlichen Vorgaben entsprechend zu bewerten und zu übertragen. Beim zweiten Entflechtungsschritt - bei der Übertragung an die nationale Netzgesellschaft - erhält ewb ÜN AG von dieser einen entsprechenden Gegenwert.

Aufwertung

Durch StromVG und StromVV wurde das Übertragungsnetz gesetzlich definiert¹⁵ und die Bewertungsregeln in Artikel 15 StromVG sowie Artikel 12 und 13 StromVV festgelegt. Das StromVG geht davon aus, dass sich die Kapitalkosten aufgrund der ursprünglichen Anschaffungs- bzw. Herstellkosten der bestehenden Anlagen ergeben (historische Berechnungsmethode).¹⁶ Nur wenn die ursprünglichen Anschaffungs- bzw. Herstellkosten nicht mehr ermittelt werden können, ist nach Artikel 13 Absatz 4 StromVV ausnahmsweise die synthetische Berechnungsmethode anhand der rückindexierten Wiederbeschaffungspreise zulässig.

ewb stellt für die Überführung ihres Übertragungsnetzes auf jenen Wert ab, der sowohl der ECom-Praxis wie auch der StromVV entspricht. Damit ist diese Aufwertung gesetzeskonform. Konkret bedeutet dies, dass das Übertragungsnetz auf Fr. 8 962 066.00 (Bezugsjahr 2008) aufgewertet wird. Diese Aufwertung führt bei ewb zu einem Buchgewinn, der sich auf das Unternehmensergebnis auswirkt.

6. Übertragungsvorgang

Vertrag betreffend Übertragung des Übertragungsnetzes

ewb und die ewb ÜN AG vereinbarten im Übertragungsvertrag, dass zum Zweck der Übertragung der Übernahmewert gemäss ECom- und StromVV-Vorgaben eingesetzt wird, somit Fr. 8 962 066.00 (Bezugsjahr 2008).

ewb wertet das Übertragungsnetz buchmässig von Fr. 1 440 126.00 um Fr. 7 521 940.00 auf Fr. 8 962 066.00 auf. Sie leistet an die ewb ÜN AG eine Kapitaleinlage von 2.5 Mio. Franken (Agio in offene Reserve), wodurch das Eigenkapital von 0.1 Mio. Franken auf 2.6 Mio. Franken erhöht wird. Diese sogenannte Agio-Lösung ist laut Revisionsstelle ein durchaus gangbarer Weg, da eine höhere Kapitalisierung des Aktienkapitals aufgrund der kurzen Übergangsdauer von ca. 4 Jahren bis zur Veräusserung an die swissgrid AG nicht unbedingt angezeigt ist. Sollte es zu einem späteren Zeitpunkt dennoch notwendig werden, hat die ewb ÜN AG die Option, ihr Aktienkapital zu erhöhen. Im Umfang von Fr. 6 462 066.00 erfolgt ein Verkauf bzw. Kauf, wofür ewb ÜN AG einen Übernahmepreis in dieser Höhe zu leisten hat. ewb gewährt

¹⁵ Art. 4 Abs. 1 lit. h StromVG, Art. 2 Abs. 2 StromVV

¹⁶ Art. 15 Abs. 3 StromVG

der ewb ÜN AG dafür ein verzinsliches Darlehen von Fr. 6 462 066.00, d.h. der Übernahmepreis wird stehen gelassen.

Auswirkungen auf die Buchhaltung

Vor der Übertragung der Anlagen und Leitungen auf ewb ÜN AG werden diese in den Büchern von ewb per 1. Januar 2009 wie folgt aufgewertet:

Anlagevermögen/a.o. Ertrag Fr. 7 521 940.00

Die Aufwertung führt zu einem Buchgewinn von ewb, der sich direkt auf das Unternehmensergebnis auswirkt.

Bilanz ewb ÜN AG in CHF	
	01.01.2009
Umlaufvermögen	100 000.00
Flüssige Mittel	100 000.00
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-
Sonstige kurzfristige Forderungen	-
Aktive Rechnungsabgrenzung	-
Anlagevermögen	8 962 066.00
Sachanlagen ÜN (gemäss ECom-Praxis)	8 962 066.00
Total Aktiven	9 062 066.00
Kurzfristiges Fremdkapital	-
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	
Passive Rechnungsabgrenzung	-
Langfristiges Fremdkapital	6 462 066.00
Langfristige Finanzverbindlichkeiten (Darlehen von ewb)	6 462 066.00
Langfristige Rückstellungen	-
Total Fremdkapital	6 462 066.00
Eigenkapital	2 600 000.00
Aktienkapital	100 000.00
Agio	2 500 000.00
Reserven	
Jahresgewinn	-
Total Passiven	9 062 066.00

7. Planerfolgsrechnung ewb ÜN AG 2009

Bereits heute liegt die Verantwortung für den Betrieb des Übertragungsnetzes bei der swissgrid AG. Sie stellt dafür den Übertragungsnetzeigentümern Rechnung, die diese Beträge den Kunden weiterverrechnen können.

Der Betriebsertrag der ewb ÜN AG entspricht den durch die ECom verfügten Entschädigungen (ECom-Verfügung vom 6. März 2009), die von der ewb ÜN AG im Jahr 2009 an die swissgrid AG fakturiert werden.

Die Aufwände fallen zu einem grossen Teil in Form von Drittrechnungen an (z.B. Unterhalt Hochspannungsnetze). Die Kosten für die Geschäftsführung inkl. Buchhaltung werden von der ewb in Rechnung gestellt (Fr. 40 000.00). Zur Berechnung des Finanzaufwandes für das Darlehen wurde ein provisorischer Zinssatz von 3.25% angewendet.

Plan-Erfolgsrechnung ewb ÜN AG in CHF	2009
Nettoerlös aus Lieferungen und Leistungen	1 381 803.00
Aktivierete Eigenleistungen	0.00
Andere betriebliche Erträge	0.00
Betriebsertrag	1 381 803.00
Betriebsaufwand	-646 199.00
Verwaltungsaufwand ggü. ewb	-40 000.00
Andere betriebliche Aufwendungen	0.00
Betriebsaufwand	-686 199.00
Betriebsergebnis vor Abschreibungen, Zinsen und Steuern (EBITDA)	695 604.00
Abschreibungen	-456 504.00
Betriebsergebnis (EBIT)	239'100.00
Zinsaufwand Darlehen von ewb	-210 017.15
Ordentliches Ergebnis	29 082.85
Betriebsfremdes Ergebnis	0.00
Ausserordentliches Ergebnis	0.00
Jahresgewinn vor Steuern	29 082.85
Steuern	0.00
Jahresgewinn nach Steuern	29 082.85

8. Kontrolle über die ewb Übertragungsnetz AG

Die ewb ÜN AG wurde bewusst schlank organisiert, da sie allein wegen der gesetzlichen Entflechtungspflicht gegründet wurde. Sie stellt kein eigenes Personal an. Der Verwaltungsrat besteht aus einem Mitglied (André Moro, langjähriges Geschäftsleitungsmitglied von ewb als Bereichsleiter Technik, seit 1. Mai 2009 Bereichsleiter Energiewirtschaft). Als Revisionsstelle wurde die PricewaterhouseCoopers AG (in Bern) gewählt. Das Organisationsreglement der ewb ÜN AG delegiert die Geschäftsführung an ewb. Zu diesem Zweck schlossen ewb ÜN AG und ewb eine Vereinbarung über die Geschäftsführung ab. Gemäss dieser Vereinbarung übt ewb bei ewb ÜN AG eine umfassende Leitungs- und Führungsfunktion aus. Zur Erfüllung dieser Funktionen erhielten drei weitere ewb-Angestellte eine Kollektivzeichnungsberechtigung erteilt, die entsprechend im Handelsregister eingetragen ist.

Über die durch ewb ausgeübte, umfassende Leitungs- und Führungsfunktion wie auch über die jährliche Generalversammlung der ewb ÜN AG, in der ewb als Alleinaktionärin vertreten ist, wird die Einflussnahme von ewb über die ewb ÜN AG ausgeübt. Im zweimonatlich erstellten VR-Reporting an den ewb VR wird (wie bei den anderen Tochtergesellschaften) über die Aktivitäten in der ewb ÜN AG informiert. Zudem kann der VR ewb jederzeit einen Audit durch die interne Revisionsstelle veranlassen. Ferner ist der Verwaltungsrat ewb zuständig, über die Auflösung der ewb ÜN AG als Tochterunternehmen zu beschliessen (Art. 15 Abs. lit. a OrgV ewb).

Der Gesellschaftszweck (Erwerb, Betrieb, Instandhaltung, Ausbau und Veräusserung sowie Sicherstellung der Leistungsfähigkeit und Interoperabilität von 220/380 kV-Übertragungsnetzen und der dazugehörigen Nebenanlagen) basiert auf der gesetzlichen Verpflichtung (Art. 33 StromVG). Dieser Zweck ist nach der gesetzlichen Übergangsfrist von vier Jahren mit der Überführung an die swissgrid AG per 1. Januar 2013 erfüllt.

Damit ist die Kontrolle über die ewb ÜN AG sowie die Einflussnahme von ewb stets gewährleistet. Konkret bedeutet dies, dass die ewb ÜN AG durch ewb geführt wird und sie als 100%-Tochterunternehmen die Unternehmensstrategie von ewb verfolgt.

9. Weiteres Vorgehen

Vollzug erster Entflechtungsschritt

Der Übertragungsvertrag wurde am 19. Juni 2009 unter Vorbehalt der Zustimmung der finanzkompetenten Behörde unterzeichnet. Sobald der Stadtrat der Stadt Bern der Überführung des Übertragungsnetzes nach Massgabe dieses Übertragungsvertrags zugestimmt hat, wird er vollzogen. Nutzen und Gefahr gehen rückwirkend per 1. Januar 2009 auf die ewb ÜN AG über. Erst damit erfüllt ewb die ihr auferlegte gesetzliche Verpflichtung zum ersten Entflechtungsschritt gemäss Artikel 33 Absatz 1 StromVG.

Übergangsphase und zweiter gesetzlicher Entflechtungsschritt

Während der Übergangsphase, die am 1. Januar 2013 endet, besorgt ewb die Geschäftsführung der ewb ÜN AG. Sie wird im Rahmen des Reportings den VR ewb darüber informieren, wie der zweite gesetzliche Entflechtungsschritt gemäss Artikel 33 Absatz 4 StromVG ausgeführt wird. Der Verkauf des Übertragungsnetzes erfolgt gestützt auf Bundesrecht. Das Stromversorgungsgesetz definiert nicht, wie die Überführung des Übertragungsnetzes an die nationale Netzgesellschaft rechtlich auszugestalten ist. ewb wird sich vorgängig in der Branche

informieren, mögliche Empfehlungen von EICom und swissgrid AG berücksichtigen und dann entscheiden, ob das Übertragungsnetz wie beim ersten Entflechtungsschritt mittels Verkauf (Singularsukzession) übertragen wird. Entscheidend ist, dass die swissgrid AG spätestens bis zum Stichtag 1. Januar 2013 Eigentümerin des Übertragungsnetzes sein wird. Kommt die ewb ÜN AG dieser bundesrechtlichen Verpflichtung nicht nach, kann die EICom die Übertragung auf Antrag der swissgrid AG verfügen (Art. 33 Abs. 5 StromVG).

Für den Verkauf des Übertragungsnetzes erhalten die 44 Übertragungsnetzeigentümer von der swissgrid AG Aktien und allenfalls andere Rechte (z.B. Nutzungsrechte). In welchem Umfang sich diese Gegenwerte bewegen werden, kann heute noch nicht gesagt werden. Einfluss darauf nehmen werden nebst den Abschreibungen und Investitionen unter anderem die Beschwerdeentscheide des Bundesverwaltungsgerichts.¹⁷ Investitionen werden bereits heute ausschliesslich in Absprache mit swissgrid AG getätigt. Dabei handelt es sich um notwendige Erneuerungen oder Neubauten von Unterstationen sowie von Leitungen (z.B. Ausbau Mühleberg-Wattenwil). Der Investitionsanteil von ewb ÜN AG bis Ende 2012 beträgt ca. 15.8 Mio. Franken. ewb bzw. ewb ÜN AG wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und den Vorgaben der EICom und swissgrid AG den zweiten Entflechtungsschritt vorbereiten.

Ziel ist es, nach der Überführung die erhaltenen Aktien und Rechte an ewb zurück zu übertragen. Da die ewb ÜN AG mit der Überführung des Übertragungsnetzes ihren Zweck erfüllt hat, wird sie danach durch Beschluss des VR ewb aufgelöst.

Antrag

Der Stadtrat genehmigt die Überführung des Übertragungsnetzes von Energie Wasser Bern auf die ewb Übertragungsnetz AG nach Massgabe des Vertrages vom 19. Juni 2009.

Bern, 2. September 2009

Der Gemeinderat

Beilagen:

- Vertrag vom 19. Juni 2009 zwischen ewb und ewb ÜN AG betreffend Übertragung des Übertragungsnetzes inklusive Anhang A (Anlageliste und Farbschema) sowie Anhang B (Anlageliste) (elektronisch nicht vorhanden)
- Zustimmungserklärung vom 19. Juni 2009 (elektronisch nicht vorhanden)

¹⁷ Involviert in dieses Beschwerdeverfahren sind die Übertragungsnetzeigentümer, Bewertungsfragen sind Thema.